



Kreisschreiben 1/2018

Investitionskredite, Betriebshilfe und Beiträge für Strukturverbesserungen: Kontingente 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Angaben über den geschätzten Bedarf an Zusicherungs- und Zahlungskrediten, an neuen Mitteln für die Investitionskredite (IK) sowie für die Betriebshilfe (BH), gemäss unserer Anfrage vom Dezember 2017. Leider konnte der letztjährige Zahlungskredit von 96 Mio. Franken bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Gut 16 Mio. Franken konnten nicht abgerufen werden. Vor allem kleinere kantonale Budgets dürften wohl dafür verantwortlich sein.

Ihre Eingaben für das Jahr 2018 übersteigen wie schon in den Vorjahren die zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem. Sollten sämtliche geplanten Zahlungen in diesem Jahr realisiert werden, fehlen fast 18 Millionen Franken. Wir bitten Sie deshalb um Verständnis, wenn Ihnen nicht der gewünschte Zahlungskredit zugeteilt werden kann.

Weil die Investitionskredite für das neue Jahr nur marginal aufgestockt wurden, verzichten wir auf eine Zuteilung der zusätzlichen Mittel auf die einzelnen Kantone. Dasselbe gilt auch für die Betriebshilfedarlehen.

1 Investitionskredite (Rubrik A 235.0102)

Es können gesamthaft 1'238'000 Franken neue Mittel eingesetzt werden.

Wir bitten Sie, die Auszahlungen und Tilgungen mit einer effizienten Liquiditätsplanung so zu bewirtschaften, dass während des ganzen Jahres nur kleine Schwankungen bei den liquiden Mitteln entstehen. Eine gute Planung hilft zudem mit, allfällige Negativzinsen zu vermeiden und verbessert die Wirkung des Fonds de roulement. Gestützt auf die Erfahrungen von 2017 und die teilweise relativ hohen Kassabestände verzichten wir auch im 2018 auf eine feste Zuteilung der Investitionskredite. Sofern der Kassabestand nach Artikel 62 Absatz 2 SVV in Ihrem Kanton nachweislich unterschritten wird und die bewilligten und noch nicht ausbezahlten Gesuche die Rückzahlungen wesentlich übersteigen, werden wir ein entsprechendes Gesuch um Neuzuteilung von Investitionskrediten prüfen. Dabei werden wir auch Umverteilungen nach den Artikeln 85 Absatz 3 und 110 Absatz 2 LwG vornehmen. Wir gehen davon aus, dass der von Ihnen gemeldete Bedarf bei entsprechender Begründung weitgehend bezahlt werden kann. Wegen der Kündigungsfristen nach Artikel 18 SBMV und Artikel 62 Absatz 3 SVV bitten wir Sie, den effektiven Bedarf möglichst bis **Ende Juni 2018** anzumelden.

2 Betriebshilfe (Rubrik A 235.0103)

Es können gesamthaft 300'000 Franken neue Mittel eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Aufstockung Ihres Fonds de roulement ist das Erreichen des minimalen Kassabestandes und der Nachweis der verlangten kantonalen Leistung, wie bekannt seit 2008 infolge der NFA im Verhältnis 1:1. Die seit dem 1.12.2017 gültige Ausnahmeregelung nach Artikel 16 Absatz

4 und 5 SBMV bleibt vorbehalten. Auf begründete Gesuche werden wir mittels Umverteilung von Krediten unter den Kantonen nach Artikel 85 Absatz 3 LwG weitgehend eintreten können. Wegen der Kündigungsfrist nach Artikel 18 SBMV bitten wir Sie, den effektiven Bedarf möglichst bis **Ende Juni 2018** anzumelden.

3 Umschulungsbeihilfen (Rubrik A 231.0233)

Es können gesamthaft 100'000 Franken eingesetzt werden.

Wir bitten Sie, allfällige Gesuche laufend einzureichen. Mit der AP 14-17 wurden die Umschulungsbeihilfen auf Ende 2019 befristet (Art. 86a Abs. 3 LwG). Somit können Umschulungen höchstens bis Ende 2019 bezahlt werden.

4 Verpflichtungskredit (Beiträge an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen / Rubrik J 0005.00)

Bisher wurden die à-fonds-perdu Beiträge für Strukturverbesserungen mit Jahreszusicherungskrediten gesteuert. Mit der Einführung des Neuen Führungsmodells Bund (NFB) ab 2017 wurden die Jahreszusicherungskredite abgeschafft und die Steuerung erfolgt neu über einen fünfjährigen Verpflichtungskredit. Aus diesem Grund werden wir für das Jahr 2018 den Kantonen keine Vorgabe bezüglich der Zusicherungen machen. Jeder Kanton soll seine Zusicherungen gemäss Verfügbarkeit der kantonalen Gegenleistung tätigen und die getätigten Zusicherungen werden laufend dem Verpflichtungskredit angerechnet.

Im vergangenen Jahr haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Verpflichtungen der einzelnen Kantone nicht überbordeten und mit den Zahlungen in etwa die Waage hielten.

Wir bitten Sie, die Beitragsgesuche mit den vollständigen Unterlagen laufend einzureichen. Dazu gehören auch die Zusicherung des Kantonsbeitrages mit rechtskräftiger Bewilligung und der Nachweis der Publikation.

5 Zahlungskredit (Beiträge an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen / Rubrik A 236.0105)

Die Zuteilung des Jahreszahlungskredites erfolgt für jeden Kanton global, d.h. der nachfolgend angegebene Betrag enthält die Anteile sämtlicher Massnahmen, inkl. teilweise des Bedarfs für die PRE (siehe oben).

Anders als bei den Verpflichtungskrediten werden die Zahlungskredite den Kantonen nach wie vor für ein Jahr zugeteilt. Für 2018 können gesamthaft 82.2 Mio. Franken ausgerichtet werden.

Wir haben für die Kreditzuteilung 2018 den von Ihnen für die PRE gemeldeten Finanzbedarf teilweise in Ihr Kontingent eingerechnet und damit den Rückbehalt für prioritäre Projekte gegenüber dem Vorjahr in etwa auf gleicher Höhe eingestellt.

Grundsätzlich haben wir den Zahlungskredit nach den noch nicht abgelösten Zusicherungen früherer Jahre und den voraussichtlichen Verpflichtungen 2018 auf die Kantone aufgeteilt. In Anbetracht der höheren Anmeldungen der Kantone gegenüber dem verfügbaren Budget haben wir wie im letzten Jahr einen *Rückbehalt für prioritäre Projekte* beiseitegelegt. Wir haben einen Betrag von 1.7 Mio. Franken noch nicht zugeteilt, um im Hinblick auf ausserordentliche Situationen und Projekte in einzelnen Kantonen Handlungsspielraum zu haben. Es ist vorgesehen, diese Reserve im Windhundverfahren für Projekte in Kantonen zu verwenden, in denen das zugeteilte Kontingent frühzeitig ausgeschöpft ist.

Ihr kantonales Gesamtkontingent an Zahlungskredit für das Jahr 2018 können Sie in eMapis unter Verwaltung der Finanzen / Übersicht / 2018 nachsehen.

Es ist ausschliesslich Aufgabe des Kantons, die Kreditaufteilung unter den verschiedenen interessierten kantonalen Stellen vorzunehmen und zu überwachen. Wir reservieren Ihnen Ihr Kontingent bis zum **1. November 2018**. Es liegt in Ihrem Interesse, mit den Zahlungsgesuchen nicht den letzten Termin abzuwarten, damit zeitgerechte Anweisungen möglich sind.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass, falls die Möglichkeit dazu besteht, die Zusicherungen so angesetzt werden, dass die Zahlungen mit nicht allzu grosser Verzögerung folgen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Projekte fristgemäss abgeschlossen werden und damit die Schlusszahlung ausgelöst werden kann.

Wir bitten Sie, die angegebenen Fristen strikte einzuhalten. Nach Ablauf der genannten Eingabefristen verfallen die zugeteilten Kantonskontingente. Danach werden die eingehenden Gesuche im Windhundverfahren quer über alle Kantone laufend erledigt, sobald alle relevanten Unterlagen vollständig vorhanden sind.

Für Projekte, die uns vor dem 1. Dezember 2018 vollständig eingereicht werden, können wir Ihnen versichern, dass bei vorhandenem Budget die Zahlung noch im laufenden Jahr erfolgen wird. Bei später eingereichten Projekten kann es durchaus sein, dass die Auszahlung erst Anfang Januar 2019 ausgelöst wird.

Weiter können wir Ihnen mitteilen, dass Ihnen im nächsten Jahr das Programm eMapis für Zusicherungen und Zahlungen ab dem 14. Januar 2019 zur Verfügung stehen wird. Bis dann sollten die neuen kantonalen Zahlungskredite 2019 durch uns eingegeben sein.

Wir wünschen Ihnen im neuen Jahr gute Gesundheit, interessante Projekte und viel Erfolg und freuen uns auf eine Fortsetzung der bewährten, erfolgreichen Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Thomas Hersche
Leiter Fachbereich Meliorationen